

## Verfahrensweise bei Anträgen an den **Strukturfonds im laufenden Haushaltsjahr**

1. Wer kann Anträge stellen?
  - die selbständigen Kirchengemeinden
  - die Kirchengemeindeverbände des Kirchenkreises Jena
2. Wofür können Anträge gestellt werden?
  - für Projekte/Maßnahmen, die dem Gemeindeaufbau bzw. der Stärkung des Gemeindelebens dienen und die nicht oder nicht vollständig aus Eigenmitteln finanziert werden können. Insbesondere sind das Fahrt- und Weiterbildungskosten für Ehrenamtliche.
3. Wie müssen die Anträge gestellt werden?
  - laden Sie von unserer Website das Formular **Antrag an den Strukturfonds** herunter
  - Füllen Sie es aus. Beschreiben Sie dabei Ihr Projekt/Ihre Maßnahme so, dass der Zweck deutlich wird.
  - Planen Sie Ihr Projekt/Ihre Maßnahme auf der Kostenseite.
  - Stellen Sie den Kosten eine Finanzierung gegenüber (Ein Beispiel für einen Kostenfinanzierungsplan finden Sie auch auf unserer Website)
  - Wichtig! Bei der Finanzierung darf keine Lücke auftreten!
  - Soll die Zahlung noch vor Beendigung des Projekts/der Maßnahme erfolgen, vermerken Sie das bitte.
  - Reichen Sie beides bei Ihrem Gemeindegemeinderat ein.
4. Was hat der GKR zu tun?
  - Der GKR (bzw der Verwaltungsausschuss) prüft zunächst, ob beide Dokumente eingereicht wurden. Er kann Ihren Antrag an Sie zurückverweisen, wenn eins der Dokumente (das ist i.d.R. der Kosten- und Finanzierungsplan) fehlt.
  - Er prüft weiterhin, ob eine vollständige Finanzierung aus Mitteln der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbands möglich ist. Ist das der Fall, wird er Sie darüber informieren und den Antrag an den Strukturfonds nicht weiterleiten. Ist das jedoch nicht der Fall, muss er einen Beschluss fassen, den Antrag weiterzuleiten. Er fügt den Unterlagen einen entsprechenden Protokollauszug hinzu und leitet ihn per Post an das Büro der Superintendentur weiter. Auf dem Originalantrag unterschreibt der GKR-Vorsitzende.
5. Was passiert nun weiter?
  - Das Büro registriert den Posteingang und schickt alle Unterlagen an Frau Pfarrerin Fritze (Vors. des Finanzausschusses).
  - Frau Fritze registriert den Eingang
  - Sie prüft, ob der Antrag von einem Antragsberechtigten gestellt wurde. Ist das nicht der Fall, wird der Antrag zurückgewiesen.
  - Sie prüft die Vollständigkeit der Unterlagen. Sollten Dokumente fehlen, wird das Gesamtpaket an Sie zurückverwiesen. Bitte reichen Sie den Antrag dann ggf. erneut und vollständig ein.
  - Sie prüft ebenfalls, ob der Antrag fristgemäß (d.h. vor Beginn der Maßnahme/des Projekts) gestellt wurde. Ist das nicht der Fall, wird der Antrag zurückgewiesen.
  - Waren die Unterlagen vollständig, berät der Finanzausschuss bei seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung über den Antrag.
  - Betrug die Höhe der beantragten Summe bis zu 500€, entscheidet der Finanzausschuss über die Vergabe. Sie bekommen dann entweder einen Ablehnungsbescheid (mit Begründung) oder über die BuKast einen Zuwendungsbescheid.
  - War eine Sofortzahlung beantragt und wurde dieser stattgegeben, erhalten Sie die Zahlung per Überweisung.
  - Lag der Betrag über 500€, wird die Entscheidung im Kreiskirchenrat getroffen. Der

Finanzausschuss übermittelt dazu dem KKR eine Stellungnahme.

- Danach wird wie oben beschrieben verfahren.

6. Wozu dient der Verwendungsnachweis?

Der Finanzausschuss oder der KKR können von Ihnen eine Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten verlangen. Dazu wird ein Abrechnungstermin festgelegt. Bis zu diesem müssen Sie den Verwendungsnachweis (über den Postweg) beim Finanzausschuss eingereicht haben. Ein Beispiel dafür finden Sie ebenfalls auf unserer Website.

7. Es wurde kein Abrechnungstermin gesetzt, aber die Zahlung ist nicht erfolgt  
Prüfen Sie, ob nach Beendigung der Maßnahme/des Projekts die Mittel bei der BuKast abgerufen worden sind.

8. Was passiert, wenn der Termin verstrichen ist?

Sie erhalten keine Zahlung. War Sofortzahlung beantragt und genehmigt, wird der Betrag zurückgefordert.

9. Was macht der Finanzausschuss mit dem Verwendungsnachweis?

Der Finanzausschuss prüft die Abrechnung auf Vollständigkeit, Verhältnismäßigkeit und Plausibilität. Ergeben sich Zweifel und können diese in einem angemessenen Zeitraum nicht beseitigt werden, wird die Zahlung verweigert oder der bereits ausgezahlte Betrag zurückgefordert. Ist alles korrekt, erhalten Sie die Zahlung.

10. Kann eine Entscheidung angefochten werden?

Nein!

Beachten Sie bitte, dass es keinen Rechtsanspruch auf Mittel aus dem Strukturfonds gibt.